

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Verkehr

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MES1-V-05217/061

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Johanna Anerinhof

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32315

Datum

08. Mai 2025

Betrifft

Marktgemeinde Blindenmarkt, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Melk verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 97 im Bereich von km 7,270 bis km 7,320 im Gemeindegebiet von Blindenmarkt, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten in der Zeit von 23.6.2025 bis längstens 10.7.2025:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich gegeben ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbots und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung freien Gehsteig/Fahrbahnrand
6. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

A n e r i n h o f

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--